

## **Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)**

Fassung/20032026

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde Stadl-Paura**, Marktplatz 1, 4651 Stadl-Paura  
vertreten durch den Bürgermeister

**Christian Popp**

als Gemeinde einerseits,  
sowie

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als interessierte Partei andererseits,  
wie folgt:

### **1. Allgemeines**

**1.1.** Zu im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaften werden derzeit Verkaufsverfahren durchgeführt. Die interessierte Partei hat Interesse an nachstehender/en Liegenschaft/en:

- EZ 335, Grundbuch 51125 Stadl-Paura – Hausruck
- EZ 1172, Grundbuch 51126 Stadl-Paura – Traun
- EZ 716, Grundbuch 51126 Stadl-Paura – Traun
- EZ 267 und EZ 60, jeweils Grundbuch 51125 Stadl-Paura - Hausruck

(Nichtzutreffende Liegenschaften streichen)

**1.2.** Die Gemeinde wird somit weitere Informationen und Unterlagen zu Miet- und Nutzungsrechten Dritter mit der interessierten Partei auszutauschen, und zwar solche Informationen bzw. Unterlagen, an denen die Gemeinde und ihre Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse haben.

Die Unterlagen sind bisher im Verkaufsverfahren nicht öffentlich gemacht worden und dient die Informationserteilung ausschließlich für eine tiefergehende Prüfung eines etwaigen Erwerbes der vorgenannten Liegenschaft/en durch die interessierte Partei.

### **2. Geheimhaltung**

**2.1.** Für den Fall, dass die interessierte Partei von der Gemeinde oder von Vertretern/Beratern der Parteien Informationen und/oder Unterlagen erhält, über die sie nicht schon vor Erhalt rechtmäßig verfügt hat, verpflichtet sie sich, es zu

unterlassen, solche Informationen und/oder Unterlagen zu anderen als zum genannten Zweck zu verwenden.

**2.2.** Die interessierte Partei verpflichtet sich, solche jeweils erhaltene Informationen und/oder Unterlagen

- geheim zu halten;
- angemessen vor dem Zugriff Dritter zu schützen;
- keinesfalls an Dritte, ausgenommen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen und Parteienvertreter, auf die diese Verpflichtung zu überbinden ist, weiterzugeben;
- erhaltene Unterlagen über Aufforderung unverzüglich zurückzugeben;
- wenn sie sie in elektronischer Form erhalten hat, über Aufforderung unwiederbringlich zu löschen.

**2.3.** Als vertrauliche bzw. geheime Informationen gelten insbesondere sämtliche mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilten Informationen und auch der Inhalt zu den geführten Gesprächen.

**2.4.** Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, Daten und Dokumente, die unabhängig von der Bekanntgabe oder danach ohne Mitwirkung oder Verschulden der Parteien bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren.

### **3. Vereinbarungsdauer**

Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der/des Verkaufsverfahrens. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch zeitlich unbeschränkt nach Beendigung der/des Verkaufsverfahrens weiter.

### **4. Sonstiges**

**4.1.** Verstößt die interessierte Partei gegen die übernommenen Verpflichtungen, so hat sie die Gemeinde und auch etwaige durch den Verstoß betroffene Dritte schad- und klaglos zuhalten und etwaige entstehende Schäden zu ersetzen.

Auf die Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird verzichtet.

**4.2.** Für diesen NDA gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtstand gilt die Zuständigkeit des für die Gemeinde zuständigen Gerichtes.

Stadl-Paura, am .....  
GmStadP/VerkLieg2025 / E

---

Stadtgemeinde Stadl-Paura

---

....., geb. ....

---

....., geb. ....